



Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 29. Oktober 2020)

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Priorität ist immer die Weisung des Kantons. Es gelten immer die restriktiveren Massnahmen (z.B. bei Veranstaltungsgrösse). Entsprechend der epidemiologischen Lage kann die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen. Die Adressen der kantonalen Gesundheitsämter sind im FAQ aufgeführt.¹ Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.² Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage.³ Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen⁴

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Veranstaltungsteilnehmende sollen angehalten werden, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es gelten die aktuellen kantonalen oder eidgenössischen Versammlungsgrössen. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen müssen Sektoren bilden. Der Veranstaltungsraum wird in Sektoren eingeteilt, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Damit müssen bei einer allfälligen Ansteckung nur die Sektoren, in denen sich die angesteckte Person aufgehalten hat, durch Contact Tracing erreicht werden. Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, diese Vorgaben zu erfüllen und müssen dementsprechend Sektoren im Gottesdienstsaal bilden. Ein gutes Contact Tracing kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn

¹ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#id-3>

³ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁴ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>



die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der Toilette, beim Getränkeausschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.

- Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen
Bei Veranstaltungen über 1'000 Personen gelten besondere Rahmenbedingungen. Es bedarf einer kantonalen Bewilligung, die ein Schutzkonzept voraussetzt und über mehrere, reguläre Veranstaltungen bewilligt werden kann. Bei einer veränderten, epidemiologischen Lage, kann jedoch die Bewilligung durch den Kanton auch wieder entzogen werden. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.
 - Bei Veranstaltungen in Aussen- und Innenräumen darf die mögliche Sitzkapazität der Halle nur zu 2/3 ausgenutzt werden.
 - Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, diese Vorgaben zu erfüllen und müssen dementsprechend Sektoren im Gottesdienstsaal bilden
 - Sitz- und Maskenpflicht, sobald man den nummerierten Sitz verlässt. Bei Innenveranstaltungen gilt die Maskenpflicht für die ganze Veranstaltung. Essen nur am Sitzplatz.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁵

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁶ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁷

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁸

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁹

⁵ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

⁶ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁷ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁹ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»



Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹⁰

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionsfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden und es durch das Singen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gibt. Aus diesem Grund empfiehlt der Dachverband Freikirchen das Erheben der Kontaktdaten für öffentliche Veranstaltungen und das Tragen von Masken während dem Gemeindegesang, sofern der Gemeindegesang durch aktuelle Weisungen nicht ganz eingeschränkt wird.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierte, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Es gibt zwei Varianten von Sitzordnungen. Je nach Örtlichkeiten kann die Sitzordnung von Gemeinde zu Gemeinde abweichen und kann von der jeweiligen Kirchenleitung festgelegt werden:

a. Sitzordnung 1.5 Meter

Die Abstandsregel von 1,5 Meter wird in allen Bereichen der Gemeinde auch beim Sitzen eingehalten.

- Sind die Räumlichkeiten für eine kirchliche Veranstaltung und die erwartete Anzahl der Teilnehmenden mit dem Mindestabstand von 1.5 Meter ausreichend gross, dann entfällt ein Anmeldeverfahren, Ticketingsystem oder die Erhebung der Kontaktdaten.

¹⁰ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>



- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand
- Keine anderen Massnahmen nötig

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung keine Quarantäne für die anderen Veranstaltungsbesuchenden. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

b. Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

- Erhebung Kontaktdaten zwingend
- Bei kleiner Raumgrösse mit vielen Teilnehmern mit Anmeldungen oder Ticketingsystem¹¹ arbeiten
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung höchstens für die im gleichen Sektor Sitzenden eine Quarantänepflicht. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Es empfiehlt sich, eine Karte auf die Stühle zu legen für Namens- und Handyangaben, um das Monitoring der Besucher sicherzustellen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

a. Gemeindegesang

¹¹ <https://www.quickticket.ch/>



Zurzeit ist der Gemeindegesang nicht erlaubt. Die Gemeinde kann bei angeleitetem Gesang durch Kirchenmusik oder Anbetungsband mitsummen.

b. Abendmahl

Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, die Sektoren zu durchmischen oder den Mindestabstand nicht einzuhalten. Vorgehen: Die Gottesdienstteilnehmenden stehen mit Masken auf und holen sich das Abendmahl ab und legen zum Essen kurz die Masken ab.

c. Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

d. Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.¹² Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.¹³ Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.¹⁴

e. Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.

f. Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Open-Air-Gottesdiensten gilt es, die zuständigen Behörden und die Nachbarn vor zu informieren und allfällige Bewilligungen bei den Behörden einzuholen.

g. Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher/Biblicher Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Kinder/Teenie im obligatorischen Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung (Jugendgottesdienst) das Schutzkonzept.

h. Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

i. Kirchenkaffee

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen braucht es dieses Schutzkonzept. Verköstigungen dürfen nur im Sitzen eingenommen werden. Es gilt die Personenbeschränkung pro Tisch einzuhalten. Bei den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Tischkante zu Tischkante zu gewährleisten. Bei einem Gemeindeessen ist das Erheben pro Tischgruppe sicherzustellen, wenn länger als 15 Min in einer Tischgruppe gegessen wird. Freikirchen mit einem Restaurant verfügen über ein Schutzkonzept für Gastrobetriebe.¹⁵

¹² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

¹³ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

¹⁴ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

¹⁵ Siehe Branchenverband GastroSuisse: <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>



11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmeldelisten, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. **Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt.** Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹⁶.

Sollten sich die Ansteckungen und die Hospitalisationen überdurchschnittlich erhöhen, empfiehlt der Freikirchenverband den Pandemieplan 2.0 der FEG Schweiz für die Kirchenleitungen zu adaptieren und sich auf die veränderte epidemiologische Lage einzustellen.

Link zum Pandemieplan 2.0: [Pandemieplan FEG Schweiz.docx](#)¹⁷

Name und Adresse örtlichen Freikirche: *Evangelische Freikirche Chrischona Meilen*

Verbandszugehörigkeit: *Chrischona Schweiz*

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: *David Stengel*

Name Stellvertreter: *Martin Meyer*

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: *David Stengel, [Signature], 31.10.2020*

¹⁶ siehe www.freikirchen.ch

¹⁷ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>